

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/510/62
17 01

Vorlagen-Nummer

3798/2019

Freigabedatum

07.01.2020

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Kölner Eulen e.V."

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	28.01.2020

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den „Kölner Eulen e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII, zunächst befristet für die Dauer von 2 Jahren ab Beschlussfassung, anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der „Kölner Eulen e.V., Vereinsanschrift: Zollstockgürtel 106, 50969 Köln wurde am 03.01.2019 gegründet und am 04.06.2019 mit Sitz in Köln im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter VR-Nr. 20059 eingetragen.

Der Verein beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Zweck des Vereins ist gemäß § 2.4 der Satzung die Förderung der Erziehung.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks soll durch die Betreuung einer Kindertagesstätte erfolgen.

Es besteht ein hoher Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in Köln, sodass dieses Angebot eine sinnvolle Ergänzung zum Angebot der städtischen Einrichtungen darstellt.

Das pädagogische Konzept ist inhaltlich in sich schlüssig, berücksichtigt alle erforderlichen pädagogischen Standards und orientiert sich sowohl an den demokratischen Grundwerten wie auch an den Kinderrechten. Ein Schutzkonzept zum Umgang mit Verdacht und Kenntnis von Kindeswohlgefährdung liegt vor.

Erklärtes Ziel des Vereins ist laut Konzeption die Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren anzubieten.

Das Finanzamt Köln-Süd hat am 25.04.2019 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erteilt. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Den Vereinsvorstand bilden:

- Frau Inna Blum
- Frau Tatiana Tverdokhlebova

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse über die Handlungsbevollmächtigten Personen des Vereins vor, die einer Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe entgegenstehen.

Der Verein war bisher nicht auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig und kann aktuell keine Immobilie zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung vorweisen. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten orientiert sich laut Vereinsvorstand stadtweit.

Nach Ansicht der Jugendverwaltung lässt der Verein aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII zunächst befristet für zwei Jahre vor. Auf Antrag ist dann ggfls. erneut zu prüfen.

Die Satzung, Konzeption sowie das Schutzkonzept sind als Anlagen 1-3 unter Session-Nr. 3798/2019 hinterlegt.